

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



WSG Stirnskopf
Harald Becher
In der Ley 4

57520 Emmerzhausen

Gmund, 22. Oktober 1996 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Freudenberg/Bottenberg"

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der WSG Stirnskopf vom 02.07.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 154 (Starts) und 154/8 (Landungen), Gemarkung Bottenberg.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1998. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist der Flugplatz Hünsborn zu informieren.
2. Starts dürfen nur in Richtung 250 Grad ausgeführt werden.
3. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/sek in 300 m GND muß der Schleppbetrieb eingestellt werden.
4. Während des Start- und Landevorganges ist ein Horizontalabstand von mindestens 100 m zu dem geplanten Naturschutzgebiet "Wending- und Peimbachtal" einzuhalten. Die Karte mit den eingezeichneten Flächen des geplanten Naturschutzgebietes ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
5. Beim Überfliegen des geplanten Naturschutzgebietes ist eine Mindestflughöhe von 300 m GND einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, daß unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zum geplanten NSG eingehalten werden können.

6. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
7. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winde darf nur auf das Flurstück 8, Flur 2 oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.
8. Veranstaltungen (Flugtage, Vorführungen etc.) dürfen nicht durchgeführt werden.
9. Starts dürfen nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr stattfinden.
10. Die Herrichtung der Startflächen durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
11. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
12. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden. Der angrenzende Weg (Flur 1 Flurstück 154) ist nur während des unmittelbaren Schleppvorganges abzusperren.
13. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen sowie sonstige Fahrten zwischen Winde und Fluggerät (z. B. zum Auslegen des Schleppseiles) dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes gemäß des derzeit gültigen Entwurfes des Landschaftsplanes Freudenberg ist in der Anlage beigelegt. Sofern sich im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplanes eine

veränderte Abgrenzung des Schutzgebietes ergibt, wird diese maßgeblich.

4. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen erfolgt über Wirtschaftswege der Stadt Freudenberg. Die Wegebenutzung ist mit der Stadt Freudenberg abzuklären.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

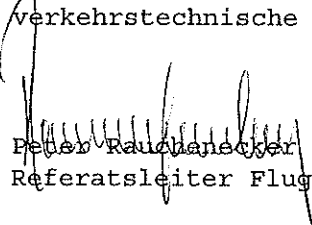
Mit Datum des 02.07.1996 wurde beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) ein Antrag auf Außenstart- und Außenlandeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG für die Windenschleppfläche "Freudenberg/Bottenberg" eingereicht. Die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Siegen wurde mit Schreiben vom 04. Juli 1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 28.08.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen naturschutzfachlicher Art zugestimmt wird. Die Auflagen sind in die Erlaubnis übernommen.

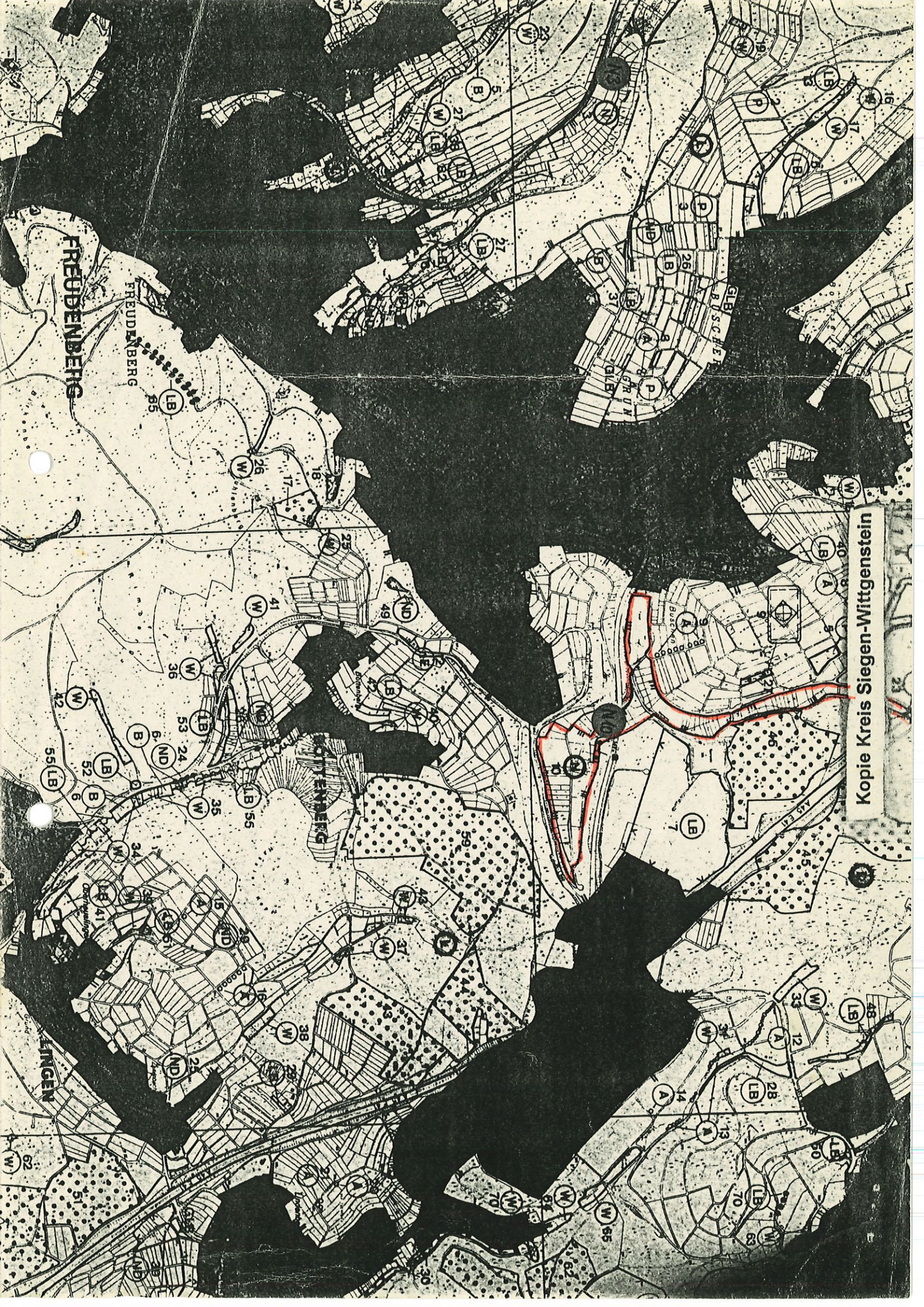
Die Stadt Freudenberg erhob anfangs Bedenken gegen den beabsichtigten Flugbetrieb, unter anderem wegen des zu befürchtenden starken Verkehrsaufkommen. Mit Schreiben vom 25.09.1996 wurden jedoch die vormals erhobenen Bedenken zurückgezogen. Eine Entscheidung über die Nutzung des Wirtschaftsweges zur Anfahrt auf die im Erlaubnisbescheid bezeichneten Flächen wird voraussichtlich erst im November 1996 durch die parlamentarischen Gremien der Stadt Freudenberg fallen. Dieser Sachverhalt ist in Abschnitt III. der Erlaubnis berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 04.06.1996 nachgewiesen. Der Antragsteller ist mit einer maximalen Ausklinkhöhe von 150 m GND einverstanden.

Mit Datum des 30.09.1996 teilte auch die Bezirksregierung Arnsberg ihr Einverständnis zum Flugbetrieb mit. Erschließungs- und verkehrstechnische Bedenken wurden nicht erhoben.



Peter Rauchhanecker
Referatsleiter Flugbetrieb



Kopie Kreis Siegen-Wittgenstein

FREUDENBERG

FREUDENBERG

BÜSCHER

WITTENBERG

WITTENBERG